

Die Alterssicherung der Babyboom-Generation

Hauser, Richard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hauser, R. (2012). Die Alterssicherung der Babyboom-Generation. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 61(2), 205-219. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-96453-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Die Alterssicherung¹ der Babyboom-Generation

Richard Hauser



Richard Hauser ist emeritierter Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Sozial- und Verteilungspolitik, der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind: Sozialpolitik, Systeme der sozialen Sicherung im internationalen Vergleich, Einkommens- und Vermögensverteilung, Armutsforschung.

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden die Probleme der Alterssicherung der Babyboom-Generation behandelt. Als Babyboom-Generation werden dabei die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1965 betrachtet, die in den Jahren 2020 bis 2032 das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreichen werden. Aufgrund verschiedener Reformen wird künftig das Ziel einer Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Alter nur noch erreicht werden, wenn Zusatzeinkommen aus der zweiten oder dritten Säule der Alterssicherung erzielt werden. Es droht die Gefahr, dass ein wachsender Anteil der Babyboom-Generation im Alter die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Anspruch nehmen muss.

1. Einführung

Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) als Pflichtversicherung für den größten Teil der Bevölkerung verfolgt seit der großen Rentenreform im Jahr 1957 mit der Einführung der dynamischen Rente zwei Ziele: Einerseits die Aufrechterhaltung des während des Arbeitslebens erreichten Lebensstandards im Alter und andererseits die Vermeidung von Armut im Alter. Seit den 1980er Jahren gibt es eine Diskussion über die Frage, ob diese Ziele künftig noch erreicht werden können und welche Reformen erforderlich sind. Seitdem sind mehrere Reformen – zuletzt die Rentenreform 2004, die Einführung der so genannten Riester-Rente (2001) und die Schaffung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (kurz: bedarfsorientierte Grundsicherung) als spezielle Sozialhilfe nach SGB XII² im Jahr 2003 – vorgenommen worden. Dabei wurde auch der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung eine größere Rolle zugewiesen. Die zweite Säule besteht aus den tarifvertraglich oder freiwillig gewährten Betriebsrenten. Die dritte Säule umfasst alle freiwilligen Altersvorsorgeaktivitäten einschließlich der Riester-Renten. Diese Reformen sollten es ermöglichen, die genannten Ziele auch unter veränderten demographischen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin zu erreichen. Umstritten ist aber die Frage geblieben, ob die Gesetzliche Rentenversicherung *allein* – zumindest für langjährig Pflichtversi-

Bedarfsorientierte
Grundsicherung

Betriebsrenten
freiwillige
Altersvorsorge-
aktivitäten

cherte – Armut im Alter durch ausreichend hohe Renten verhindern soll oder ob die bedarfsorientierte Grundsicherung als unterstes Auffangnetz zur Vermeidung von Altersarmut genügt.

Altersarmut Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) hat in den vergangenen Jahren mehrfach das drohende Problem einer steigenden Altersarmut *im Sinne einer wachsenden Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Grundsicherung* behandelt. Er konstatierte im letzten Jahresgutachten (JG), dass Altersarmut derzeit noch kein gesellschaftlich relevantes Problem sei, da nur 2,4% aller Alten über 65 Jahre auf diese bedarfsorientierte Grundsicherung angewiesen seien; aber in Zukunft müsse man mit einer Zunahme des Anteils der Betroffenen rechnen.³ Auch im Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Koalition wird das Problem einer drohenden Altersarmut angesprochen, und es werden Abhilfemaßnahmen in Aussicht gestellt.

In diesem Beitrag konzentrieren wir uns auf die künftig zu erwartende Alterssicherung der so genannten Babyboom-Generation. Sie umfasst die Geburtsjahrgänge von 1955 bis 1965. Man könnte auch noch die Geburtsjahrgänge von 1966 bis etwa 1970 hinzurechnen; denn ab den 1970er Jahren setzte ein dramatische Geburtenrückgang ein, der bewirkt, dass sich seitdem jede Generation nur noch zu zwei Dritteln reproduziert. Dies ist auf lange Sicht mit einer Schrumpfung der Gesamtbevölkerung und mit einem stark zunehmenden Anteil der alten Menschen an der Gesamtbevölkerung verbunden.⁴

Damit stellen sich die Fragen,

- (1) inwieweit künftig Veränderungen in den demographischen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu erwarten sind, die Einfluss auf die Alterssicherung der Babyboom-Generation haben werden;
- (2) inwieweit die individuellen Erwerbsbiographien dieser Geburtskohorten und damit auch der Aufbau von Rentenanwartschaften durch die Änderungen in diesen Rahmenbedingungen beeinflusst werden;
- (3) inwieweit unter diesen veränderten Umständen die Sicherungsziele des Alterssicherungssystems für die Babyboom-Generation noch erreicht werden können.

2. Zukünftige Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Babyboom-Generation

2.1 Demographische Rahmenbedingung

Die erste Rahmenbedingung, die demographische Entwicklung, ist allgemein bekannt und braucht nicht näher erläutert zu werden. Für die Babyboom-Generation besteht hierbei aber die Unsicherheit, in welchem Ausmaß die *fernere Lebenserwartung* ab dem 65. Lebensjahr und damit die Rentenlaufzeit bzw. der Zeitraum, der mit privater Vorsorge überbrückt werden muss, ansteigen werden. Dies ist heute noch nicht genau abzuschätzen. Es wird sich aber um mehrere Jahre handeln.⁵

2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

2.2.1 Trendmäßige Entwicklung

Die zweite Rahmenbedingung stellt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung dar. Hier geht es zunächst einmal um das trendmäßige Wirtschaftswachstum. Die Kernfrage ist, ob die Arbeitsproduktivität pro Arbeitsstunde⁶ weiterhin zunehmen oder stagnieren wird. Wenn diese Schlüsselgröße trendmäßig und preisbereinigt mindestens um 1,5% pro Jahr steigen wird – was in der Vergangenheit der Fall war – dann werden auch die Markteinkommen pro Kopf entsprechend wachsen. Wenn dann – bei konstanter Lohnquote – auch die Arbeitnehmer ihren Anteil erhalten und nicht ein überproportionaler Teil des gesamten Zuwachses der Kapitalseite zufließt – wie es im vergangenen Jahrzehnt geschehen ist – dann können auch die Arbeitnehmereinkommen und im Gefolge davon auch die Renteneinkommen nominell und real steigen. Dies gilt auch für die verfügbaren Einkommen der mittleren Generation. Ein wichtiger Faktor, der den Anstieg der Arbeitnehmereinkommen pro Kopf reduziert, besteht im vorhersehbaren Anstieg der Beitragssätze für die Gesetzliche Rentenversicherung, für die Gesetzliche Krankenversicherung und für die Gesetzliche Pflegeversicherung. Steuererhöhungen, die zum Abbau des Schuldenstandes und zur Verringerung des laufenden Haushaltsdefizits nötig sein werden, könnten noch hinzukommen. Damit es auch zu einem realen Anstieg der verfügbaren Arbeitnehmereinkommen kommt, müssen die nominellen verfügbaren Einkommen stärker steigen als das Preisniveau.⁷

Arbeitsproduktivität

Beitragssätze

Steuererhöhungen

Wird es dagegen zu einem Null-Wachstum der genannten Schlüsselgröße, d.h. zu einer Stagnation, kommen, dann ist ein Rückgang des pro Kopf real verfügbaren Einkommens der Arbeitnehmer unvermeidlich. Auch dieses Szenario kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Stagnation

2.2.2 Renten

Die Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen wird sich auch auf die davon abhängigen Renten der GRV auswirken. Wegen des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenformel⁸ wird das Rentenniveau deutlich weniger stark steigen als die durchschnittlichen Bruttoeinkommen der aktiven Versicherten.⁹ Der Anstieg der verfügbaren Renten, d.h. der Nettorenten, wird sogar infolge der voraussichtlich weiter steigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner noch geringer ausfallen als der Anstieg der Bruttorenten. Auch die zunehmende Besteuerung der Renten reduziert nochmals den nominellen Anstieg. Inwieweit die Nettorenten auch real steigen werden, hängt von der künftigen Entwicklung des Preisniveaus ab. Kommt nur ein sehr geringes Wachstum oder gar ein Null-Wachstum der Arbeitsproduktivität pro Arbeitsstunde zustande, so würde dies sogar zu einem absoluten Rückgang der nominell und real verfügbaren Renteneinkommen führen.

Nachhaltigkeitsfaktor

Nettorenten

Bruttorenten

Kasten 1 Grundzüge der Rentenberechnung

Die Monatsrente MR ergibt sich nach folgender Formel:

$$MR = EP \times ZF \times RF \times AR$$

x	=	Multiplikationszeichen
EP	=	Summe der während des Erwerbslebens erworbenen persönlichen Entgeltpunkte
ZF	=	Zugangsfaktor
RF	=	Rentenartfaktor
AR	=	Aktueller Rentenwert

Die Anzahl der in einem Jahr erworbenen Entgeltpunkte ergibt sich aus dem persönlichen Bruttoarbeitsentgelt im Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten. Verdient der Versicherte genau das Durchschnittsentgelt, dann erhält er 1 Entgeltpunkt. Auch für beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten gibt es Entgeltpunkte, die nach einer komplizierten Formel ermittelt werden (Gesamtleistungsbewertung). Der Zugangsfaktor ist 1 bei einer regulären Altersrente. Er kann bei vorzeitigem Rentenbeginn geringer als 1 sein.

Der Rentenartfaktor ist bei einer regulären Altersrente ebenfalls 1. Er beläuft sich auf 0,25 bei der Kleinen Hinterbliebenenrente und auf 0,55 bei der Großen Hinterbliebenenrente.

Der Aktuelle Rentenwert wird ab dem Jahr 2014 nach folgender Formel fortgeschrieben:

$$AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1}/BE_{t-2} \times (100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}) / (100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}) \times ((1 - RQ_{t-1}/RQ_{t-2}) \times \alpha + 1)$$

Dabei gilt:

BE	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer
AVA	=	Altersvorsorgeanteil
RVB	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der Gesetzlichen Rentenversicherung
RQ	=	Rentnerquotient, der sich aus dem Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern ergibt.
α	=	0,25
t	=	Zeitperiodenindex

Der Ausdruck $((1 - RQ_{t-1}/RQ_{t-2}) \times \alpha + 1)$ stellt den so genannten Nachhaltigkeitsfaktor dar, der bei der voraussehbaren weiteren Verschlechterung des Verhältnisses von Rentenempfängern zu Beitragszahlern die Anpassung des Aktuellen Rentenwertes hinter dem Anstieg des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts zurückbleiben lässt.

Bis 2012 wurde die Anpassung des Aktuellen Rentenwertes noch zusätzlich um einen Faktor vermindert, der die fiktive Eigensparnis zum Aufbau eines Riester-Altersvorsorgevermögens zum Ausdruck bringen sollte.

Das reguläre Renteneintrittsalter wird für die Geburtsjahrgänge ab 1947 bis 1958 Jahr für Jahr um 1 Monat hinausgeschoben. Für die Geburtsjahrgänge ab 1959 bis 1964 wird das Renteneintrittsalter Jahr für Jahr um 2 Monats hinausgeschoben, bis ein Eintrittsalter von 67 erreicht ist.

2.2.3 Konjunkturelle Schwankungen

Inflation

Inwieweit beeinflussen nun Inflation und Arbeitslosigkeit im Verlauf konjunktureller Schwankungen die Alterssicherung der Babyboom-Generation? Da das nominelle Rentenniveau und die nominelle Rentenniveaueinpassung durch die geltende Rentenformel an die nominelle Bruttolohnentwicklung gekoppelt sind, sind die Renten in dem Ausmaß inflationsgeschützt, in dem die nominellen Bruttolohnsteigerungen die Inflationsraten eskomptieren. Dies war in der Vergangenheit weitgehend der Fall und kann wohl auch in Zukunft erwartet werden. Daher kann die Rentenversicherung für die Babyboom-Generation als weitgehend inflationsfest betrachtet werden. Für die zweite und dritte Säule der Alterssicherung gilt dies aber nur in sehr eingeschränktem Maße. Für die Alterssicherung der Babyboom-Generation ist daher die künftige Inflationsentwicklung insoweit nur von geringer Bedeutung als ihre Alterseinkommen aus Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung bestehen werden.

Rentenversicherung
inflationsfest

Arbeitslosigkeit

Demgegenüber fängt die Gesetzliche Rentenversicherung heutzutage die Auswirkungen des Risikos der Arbeitslosigkeit auf die Alterssicherung der Betroffenen nur noch sehr beschränkt auf. Nur für kurzfristige Arbeitslosigkeit gibt es einen begrenzten Schutz durch Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bei der Rentenberechnung. Langfristarbeitslosigkeit, lange Ausbildungszeiten, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit durch Pflichtversicherte der Gesetzlichen Rentenversicherung führen zu Lücken in den Rentenbiographien und daher später zu geringeren Renten. Phasen niedrigen oder völlig fehlenden Erwerbseinkommens beeinträchtigen auch die Ansparmöglichkeiten der Pflichtversicherten in der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung. Hinzu kommt, dass der weit überwiegende Teil der Selbstständigen überhaupt nicht pflichtversichert ist, so dass Phasen niedrigen oder fehlenden Erwerbseinkommens voll auf deren Altersvorsorge durchschlagen. Gesamtwirtschaftliche Arbeitslosigkeit ist daher eine Rahmenbedingung, die sich unmittelbar in den Lebensläufen und damit in den Rentenbiographien der Babyboom-Generation niederschlagen wird.

Lücken in den
Rentenbiographien

2.3 Verschlechterte institutionelle Rahmenbedingungen

Die fast völlig fehlende Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit bzw. der Erwerbslosigkeit in der Rentenversicherung ist durch mehrere Reformen herbeigeführt worden, die in der Öffentlichkeit nur wenig Beachtung fanden, aber gravierende Auswirkungen auf die Alterssicherung der Babyboom-Generation haben werden. Noch in den 1980er Jahren genügte es, arbeitslos gemeldet zu sein – selbst wenn man keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezog – um eine so genannte Ausfallzeit angerechnet zu bekommen, die die spätere Rente erhöhte. Später wurden dann nur noch Jahre mit Leistungsbezug mit einem verminderten Wert angerechnet und schließlich wurde die Anrechnung nur noch für die Zeit des (zwischenzeitlich verkürzten) Bezugs von Arbeitslosengeld I

vorgenommen. Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten nach der jüngsten Reform für die Jahre des Bezugs überhaupt keine Rentenansprüche mehr.

Die zweite gravierende Verschlechterung entstand durch den weitgehenden Wegfall der Anrechnung von Ausbildungszeiten, die in den 1970 Jahren noch bis zu 13 Jahre umfassen konnten, nunmehr aber auf maximal drei Jahre reduziert sind.¹⁰ Dies verringert insbesondere die Renten jener Mitglieder der Babyboom-Generation, die im Zuge der Bildungsexpansion ein Studium absolviert haben.

2.4 Ungewissheiten bei der Abschätzung der künftigen Entwicklung

2.4.1 Ungewissheit: Beschäftigung

Über die künftige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Arbeitslosigkeit und der daraus resultierenden Ausfälle an Beitragszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich keine verlässlichen Prognosen machen, so dass gerade in diesem Bereich die Unsicherheit besonders groß ist. Allerdings wird mit dem sukzessiven Ausscheiden der Babyboom-Generation aus dem Arbeitsmarkt eine starke Verknappung des Arbeitsangebots eintreten, so dass befristete Arbeitsverhältnisse, Niedriglohnbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung und Teilzeitarbeit, die zu Lücken oder zu niedrigen Anwartschaften in den Rentenbiographien führen, wieder abnehmen könnten. Denn eine solche Arbeitsmarktlage wird das Interesse der Arbeitgeber an angemessen bezahlten Dauerbeschäftigten wieder deutlich wachsen lassen.

2.4.2 Ungewissheit: Lebensläufe

Die Unsicherheit bei der Vorausschätzung des künftigen Ausmaßes der Arbeitslosigkeit betrifft auch alle Vorausschätzungen individueller Lebensläufe; denn diese können nur auf mehr oder minder verfeinerter Extrapolation vergangener Lebensläufe bei der damals bestehenden gesamtwirtschaftlichen Arbeitslosigkeit beruhen. Da von der Entwicklung der Erwerbsquote und vom Ausmaß der Arbeitslosigkeit auch das gesamtwirtschaftliche Wachstum abhängt, besteht damit auch eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Rentenniveau, individuellen Lebensläufen und individueller Rentenhöhe.

2.4.3 Ungewissheit: Institutionelle Regelungen

Als dritte Rahmenbedingung für Zukunftsüberlegungen muss man die Konstanz der institutionellen Regelungen für die Alterssicherung, und zwar einschließlich der bereits in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Anpassungsregeln für das Rentenniveau, für das Hinausschieben des regulären Renteneintrittsalters und für die Anpassung des Niveau der bedarfsorientierte Grundsicherung unterstellen, da sich keine detaillierten Prognosen über künftige Reformen der Alterssicherung aufstellen lassen. Auch eine vermutlich in den nächsten Jahren erfolgende Angleichung zwischen der Rentenberechnung in West- und Ostdeutschland kann in ihren Einzelheiten nicht vorhergesehen werden.

Kasten 2**Grundbegriffe zur Charakterisierung des deutschen Alterssicherungssystems****Umlageverfahren**

Eine Pflichtversicherung kann durch das Umlageverfahren finanziert werden, bei dem die laufenden Renten durch die laufenden Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert werden; ein Kapitalstock ist nicht erforderlich; es genügt eine kleine Liquiditätsreserve. Bei diesem Verfahren entstehen Probleme, wenn die Erwerbstätigengeneration im Vergleich zur Rentnergeneration schrumpft und wenn die fernere Lebenserwartung der Rentner und damit die Rentenlaufzeit ansteigen. Dann müssen entweder die Beitragssätze erhöht oder das Rentenniveau gesenkt werden oder es ist eine Kombination beider Maßnahmen erforderlich.

Kapitaldeckungsverfahren

Beim Kapitaldeckungsverfahren werden die Beitragszahlungen der Versicherten in einen Kapitalstock eingebracht, der verzinst und bei Erreichen der Altersgrenze in Form von Rentenzahlungen allmählich abgebaut wird. Die zweite und dritte Säule der Alterssicherung werden ganz überwiegend nach diesem Verfahren finanziert.

Eckrentner

Der Eckrentner ist ein fiktiver Pflichtversicherter, der 45 Jahre lang genau das jeweilige Bruttoarbeitsentgelt pro Beschäftigten verdient und damit 45 Entgeltpunkte erworben hat.

Bruttorentenniveau (Terminologie galt bis 2004)

Das Bruttorentenniveau war das Verhältnis der Bruttorente eines Eckrentners zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im jeweiligen Jahr.

Nettorentenniveau (Terminologie galt bis 2004)

Das Nettorentenniveau war das Verhältnis einer Nettorente des Eckrentners (d.h. seiner Bruttorente abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge der Rentner) zum durchschnittlichen Nettoentgelt der Versicherten.

Sicherungsniveau vor Steuern (Terminologie seit Erlass des Nachhaltigkeitsgesetzes 2004)

Ergibt sich als Bruttorente des Eckrentners, vermindert um den von Rentnern und Rentnerinnen zu zahlenden Beitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung (halber Beitragssatz) und zur Gesetzlichen Pflegeversicherung (voller Beitragssatz), dividiert durch das *verfügbare* Durchschnittsentgelt. Dieses *verfügbare* Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt (ohne Abzug von Steuern), vermindert um die zu entrichtenden Arbeitnehmer-Sozialbeiträge (zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) zuzüglich des durchschnittlichen Aufwandes zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge. Dieses Sicherungsniveau vor Steuern sank von 1994 bis 2008 von ca. 55% auf 52%.

Niveausicherungsklausel

Die Bundesregierung muss geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn dieses *Sicherungsniveau vor Steuern* bis 2020 den Wert von 46% und bis 2030 den Wert von 43% unterschreitet. Dieser Niveaugrenzwert wird 2030 um über ein Sechstel niedriger liegen als 2008.

Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge

Bei allen Pflichtversicherten der GRV wird eine freiwillige private Altersvorsorge in Form von Sparverträgen mit späterer Rentenauszahlung durch Zulagen oder Steuerbegünstigungen gefördert. Die Zulagen sind degressiv gestaltet, d.h. sie nehmen mit zunehmendem Einkommen ab; außerdem enthalten sie eine Familienkomponente. Die Steuerbegünstigungen sind progressiv gestaltet, d.h. die Steuerersparnis nimmt mit steigendem Einkommen zu.

Bei der gegenwärtigen Rechtslage ist die Babyboom-Generation schon aus institutionellen Gründen heterogen. Zum einen wird der Geburtsjahrgang 1965 wegen der bereits festgelegten Erhöhung der regulären Rentenaltersgrenze um

13 Monate später in Rente gehen können als der Geburtsjahrgang 1955. Zum anderen wird es bei den Erstrenten aufeinanderfolgender Geburtsjahrgänge Unterschiede geben. Diese kommen dadurch zustande, dass der aktuelle Rentenwert, mit dem die Neurenten jeder Geburtskohorte berechnet werden, kontinuierlich um etwa 0,7% pro Jahr relativ sinken wird.¹¹ Daher wird die Erstrente des Geburtsjahrgangs 1965 *bei gleicher Entgeltpunktezahl* um etwa 7% niedriger liegen als die Erstrente des Geburtsjahrgangs 1955.

Wenn man diese Rahmenbedingungen explizit formuliert, dann wird deutlich, welche Unsicherheiten bei der wirtschaftlichen Entwicklung bestehen und welche der gegenwärtig gültigen institutionellen Regelungen sich auf die Lebensläufe und Rentenbiographien der Babyboom-Generation auswirken werden. Dies gilt es immer zu beachten, wenn man auf gesamtwirtschaftlicher oder auf individueller Ebene eine Abschätzung der künftigen Altersabsicherung der Babyboom-Generation vornehmen will.

3. Veränderungen der Lebensläufe der Babyboom-Generation im Vergleich zur vorhergehenden Generation in ihren Auswirkungen auf die Alterssicherung

3.1 Absenkung des Rentenniveaus

Die bisherigen Überlegungen galten für die Alterssicherung der gesamten Babyboom-Generation oder für einzelne Jahrgangskohorten *im Durchschnitt*. Man kann sich nun erstens fragen, welche Veränderungen sich *im Durchschnitt* im Vergleich zur vorhergehenden Generation ergeben werden. Diese Frage bezieht sich auf Generationengerechtigkeit. Sie war vor der Rentenreform 2004 in der Weise geregelt, dass das erste Ziel der GRV, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter, zumindest für langjährig Versicherte durch die Beitragsleistung der aktiven Beitragszahler finanziert werden sollte. Der Eckrentner mit 45 Jahren Beitragszahlung für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt sollte eine Rente von etwa 70% seines Erwerbseinkommens erhalten. Angesichts des sich aus demographischen Gründen ständig verschlechternden Verhältnisses von Erwerbstätigen zu Rentnern ist mit der Rentenreform 2004 aus Gründen der Generationengerechtigkeit eine andere Verteilung der Lasten des Geburtenrückgangs auf die erwerbstätige und die alte Generation erfolgt. Während vor der Reform zu erwarten war, dass die Last ganz überwiegend von der mittleren Generation durch Beitragssatzerhöhungen zu tragen gewesen wäre – mit Beitragssatzsteigerungen bis auf 30% – werden nunmehr die Rentner über Rentenniveausenkungen mit herangezogen. Dadurch soll sich nur noch ein Beitragssatzanstieg von gegenwärtig 19,5% auf 22% ergeben. Diese Lastenverschiebung wird dazu führen, dass das (neu definierte) *Sicherungsniveau vor Steuern* von ca. 52% (2008) auf ca. 46% (2020) und schließlich auf 43 (2030) absinken wird. Damit ist das Ziel einer Lebensstandardsicherung *allein* durch die Gesetzliche Rentenversicherung aufgege-

Generationen-
gerechtigkeit

Rentenniveau-
senkungen

ben worden. Es fand ein Paradigmenwechsel statt. Eine Sicherung des erreichten Lebensstandards im Alter wird nur noch von jenen erreicht werden, die auf zusätzliche Betriebsrenten hoffen können oder die Riesterverträge abgeschlossen oder andere private Vorsorgemaßnahmen ergriffen haben. Dies gilt schon für die Mitglieder der Babyboom-Generation. Aber Riesterverträge wurden bisher keineswegs flächendeckend abgeschlossen, da sie zwar subventioniert werden, aber die Vertragsabschlüsse freiwillig sind. Die Anzahl der Riesterverträge ist zwar kontinuierlich auf 14,5 Mio. im Jahr 2011 gestiegen, aber sie haben bei weitem noch keinen Deckungsgrad von 100% erreicht.¹² Gerade untere Einkommensschichten haben große Deckungslücken, weil sie trotz staatlicher Förderung offenbar die Eigensparnis nicht aufbringen können oder wollen. Auch auf Betriebsrenten hat nur gut der Hälfte der Arbeitnehmer einen Anspruch. Dies bedeutet: Die zweite und die dritte Säule des Alterssicherungssystems werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch künftig nur für einen Teil der Babyboom-Generation zu einer Lebensstandardsicherung im Alter ausreichen.

Paradigmenwechsel

3.2 Unterschiede der individuellen Lebensläufe der Babyboom-Generation

Die Lebensläufe der einzelnen Mitglieder der Babyboom-Generation unterscheiden sich stark voneinander, und diese Unterschiede haben auch im Vergleich zur Vorgängergeneration deutlich zugenommen. Dementsprechend wird auch eine größere Ungleichheit der Verteilung der Alterseinkommen unter den Mitgliedern der Babyboom-Generation zustande kommen. Damit kommt das zweite Ziel eines staatlichen Alterssicherungssystems ins Blickfeld: die Verhinderung von Altersarmut. Altersarmut wird hier dahingehend verstanden, dass verhindert werden soll, dass langjährig Versicherte im Alter das unterste Auffangnetz, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, in Anspruch nehmen müssen.

Altersarmut

Auf dieses unterste Auffangnetz werden insbesondere jene Risikogruppen überproportional in angewiesen sein, deren Alterssicherung sich nicht nur wegen der Absenkung des Renteniveaus generell verschlechtern wird, sondern die darüber hinaus infolge veränderter Lebensläufe und Erwerbsbiographien und infolge des verringerten Schutzes gegen Arbeitslosigkeit eine *zusätzliche* Verschlechterung ihrer Altersversorgung erwarten müssen. Nur wenn es ihnen gelingt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, können sie dies noch verhindern. Dabei bleibt den einzelnen Jahrgangskohorten der Babyboom-Generation nur noch eine Spanne von acht bis zwanzig Jahren, falls die Mitglieder nicht schon früher damit begonnen haben, zusätzliche private Vorsorge zu treffen.

Als besondere Risikogruppen kann man identifizieren:

- Personengruppen mit häufig unterbrochenen Erwerbskarrieren, mit einem großen Anteil von Halbtagsstätigkeiten und/oder Niedriglohnbeschäftigungen in ihrer Erwerbsbiographie; davon sind Frauen stärker betroffen als Männer;

- Personengruppen mit langen Arbeitslosigkeitsperioden in ihrer Erwerbsbiographie;
- Personengruppen von im späteren Lebensalter Geschiedenen, die nicht mehr in den Arbeitsmarkt zurückgefunden haben; dies gilt insbesondere für Frauen;
- nicht versicherte Selbständige mit zu geringer Eigenvorsorge,
- Personengruppen mit früh eingetretener Erwerbsminderung, weil die Altersrenten und die Hinterbliebenenrenten an der jeweiligen Erwerbsminderungsrente orientiert sind.

3.3 Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Voraussetzungen der Inanspruchnahme

Für den Bezug von bedarfsorientierter Grundsicherung müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die eigene Nettorente muss geringer sein, als der Anspruch eines Alleinstehenden auf bedarfsorientierte Grundsicherung.
2. Es dürfen keine weiteren eigenen Einkommen und anrechenbaren Vermögen vorhanden sein, die zusammen mit der eigenen Nettorente eine Überschreitung dieser Grundsicherungsgrenze erlauben.
3. Das Einkommen und Vermögen des Ehegatten bzw. der Ehegattin darf seinerseits nicht so hoch sein, dass beide Ehepartner zusammen die für sie geltende höhere Grundsicherungsgrenze überschreiten.

Wie groß die Anteile der Mitglieder der einzelnen Babyboom-Jahrgänge sein werden, die im Alter – beginnend im Jahr 2020 – die bedarfsorientierte Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen, ist nicht genau vorhersehbar; denn über die Höhe der eigenen sonstigen Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Babyboom-Generation und ihrer Ehepartner zum Zeitpunkt des künftigen Renteneintritts sind nur grobe Vorausschätzungen vorhanden.^{13,14} Allerdings kann man davon ausgehen, dass zusätzliche Alterseinkommen beim unteren Viertel der langjährig Pflichtversicherten auch künftig nur eine sehr geringe Bedeutung besitzen werden.¹⁵ Damit reduziert sich das Problem auf die Frage, inwieweit Ehepartner eigenes Renteneinkommen aufweisen werden und in welcher Höhe daraus im Todesfall abgeleitete Hinterbliebenenrenten entstehen werden. Auch dieser Familienkontext ist nur schwer prognostizierbar.

Hinterbliebenenrenten

Grundsicherungsgrenze

Bevor man Vorausschätzungen über die künftige Altersarmut anstellen kann, muss noch die Vorfrage geklärt werden, wie sich die Grundsicherungsgrenze, d.h. die Anspruchshöhe für einen völlig mittellosen alten Menschen, künftig entwickeln wird. Dabei handelt es sich bei dieser Grenze eigentlich um ein breites Band, das von zwei Entwicklungen abhängt: vom Anstieg des Regelsatzes¹⁶ und von der Zunahme des Niveaus der Miet- und Heizkosten. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010¹⁷ über die Höhe

Regelsatz
Miet- und
Heizkosten

des zu gewährleistenden sozio-kulturellen Existenzminimums und der anschließenden Gesetzgebung ist der Anstieg des Regelsatzes regelgebunden.¹⁸ Er soll sich jährlich um die prozentuale Steigerung eines Mischindex erhöhen, der sich zu 70% aus der eingetretenen Preisniveausteigerung für regelsatzrelevante Güter und zu 30% aus der Zunahme der Nettolöhne pro Beschäftigten zusammensetzt. Diese Regelbindung führt dazu, dass der Regelsatz deutlich stärker ansteigen wird, als das Rentenniveau, das hinter der Brutto- und Nettolohnsteigerung zurückbleiben wird. Auch eine im Fünf-Jahres-Abstand erfolgende Überprüfung des für das sozio-kulturelle Existenzminimums relevanten Warenkorbes anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird kaum jemals zu einer Absenkung des Regelsatzes führen. Im Hinblick auf das zweite Element des Niveaus der Bedarfsorientierten Grundsicherung halte ich es für wahrscheinlich, dass auch die Steigerung der Miet- und Heizkosten die künftige Erhöhung der Renten übertreffen wird. Ob das Wohngeld, auf das auch Rentner einen Anspruch besitzen, diesen Anstieg völlig ausgleichen wird, ist sehr zweifelhaft. Aufgrund der divergierenden Entwicklung zwischen Rentenniveau und Grundsicherungsniveau wird sich daher eine Zunahme der Altersarmut ergeben. Hinzu kommt das Problem, dass die jüngeren Jahrgänge der Babyboom-Generation selbst bei gleicher Entgeltpunktezahl mit niedrigeren Neurenten rechnen müssen als die älteren Jahrgänge.

Erforderliche Entgeltpunkte

Wenn keine anderen Einkommen vorhanden sind, kommt es für einen Anspruch auf Bedarfsorientierte Grundsicherung lediglich auf die erworbenen Rentenanwartschaften, gemessen in Entgeltpunkten, an. Damit stellt sich die Frage, wie viele Entgeltpunkte gegenwärtig der Grundsicherungsschwelle entsprechen. Da es sich bei dieser Grundsicherungsschwelle nicht um einen genauen Wert, sondern um ein breites Band handelt, müsste eine Nettorente, die diese Schwelle knapp überschreitet, *gegenwärtig* bei etwa 700 € bis 750 € pro Monat liegen. Dem entspricht in Westdeutschland eine Bruttorente von ca. 765 € bis 825 € pro Monat, für die gegenwärtig etwa 28 bis 30 Entgeltpunkte erworben worden sein müssen. In den neuen Bundesländern ist die Anzahl der erforderlichen Entgeltpunkte noch etwas höher. Durch eine über die Rentenniveausteigerung hinausgehende Zunahme der Mindestsicherungsgrenze wird die Anzahl der erforderlichen Entgeltpunkte weiter zunehmen. Selbst wenn man nur eine Differenz der Zuwachsraten von 1% pro Jahr unterstellt, wären dies im Jahr 2020 30,5 bis 32,5 Entgeltpunkte und im Jahr 2030 ca. 33 bis 35 Entgeltpunkte. Für Ostdeutschland kann man erst eine genaue Aussage machen, sobald über eine Angleichung der Rentenberechnung entschieden worden ist.

Diese Überlegung bezog sich nur auf die eigene Rente. Faktoren, die die Inanspruchnahme der Bedarfsorientierten Grundsicherung unnötig machen, sind andere eigene Einkommen und anrechenbares Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des Ehepartners. Es ist kaum vorstellbar, dass diese beiden Faktoren die Tendenz zu erhöhter Armutsbetroffenheit innerhalb des unteren Viertels der Babyboom-Generation völlig kompensieren könnten. Wir müssen daher von einer steigenden Betroffenheit von Altersarmut bei vielen Mitglie-

steigende
Betroffenheit von
Altersarmut

dern der Babyboom-Generation ausgehen. Inwieweit die Regierung bzw. das Parlament Maßnahmen zur Eindämmung dieses Problems ergreifen werden, ist offen.

4. Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Begrenzung der zunehmenden Altersarmut innerhalb der Babyboom-Generation

Individuelle Selbsthilfe

Auf der Ebene der individuellen Verhaltensänderungen kommen folgende Reaktionen in Frage:

- verstärkte Aktivitäten von bereits Beschäftigten am Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Rentenansprüche, z. B. Übergang von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung;
- Neueintritt von bisher nicht Erwerbstätigen in der Arbeitsmarkt;
- zusätzliche private Ersparnis in Form von Riesterverträgen oder Ähnlichem.

Wenn man sich allerdings fragt, inwieweit Mitglieder der genannten Risikogruppen voraussichtlich in der Lage sein werden, sich durch die genannten „Selbsthilfemaßnahmen“ bei den gegebenen Rahmenbedingungen in der verbleibenden kurzen Zeitspanne noch eine angemessene Altersversorgung aufzubauen, dann wird man bei der zu erwartenden Arbeitsmarktlage in den meisten Fällen sehr skeptisch sein müssen.

Tarifverträge

Auf der Ebene der Tarifvertragsparteien käme eine Ausweitung der betrieblichen Alterssicherung auf weitere, bisher nicht erfasste Gruppen in Frage. Auch eine solche Ausweitung auf die genannten Risikogruppen ist eher unwahrscheinlich.

Vorschläge des SVR – nur langfristig wirksam

Als Abhilfemaßnahmen schlägt der Sachverständigenrat die Einführung einer Versicherungspflicht für Selbständige vor. Außerdem plädiert er für präventive Maßnahmen bei der frühkindlichen Bildung, Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Qualifikation und zur Vermeidung einer Erwerbsminderung sowie für eigenverantwortliche private Altersvorsorge. Im Hinblick auf alle staatlichen Reformmaßnahmen, die die individuelle Rente erhöhen würden, selbst wenn man sie aus Steuermitteln finanzierte, ist er skeptisch.¹⁹

Die Versicherungspflicht für Selbständige würde allenfalls den jüngeren Jahrgängen der von der Erwartung geringer Renten betroffenen Mitglieder der Babyboom-Generation noch etwas helfen. Auch die anderen genannten Maßnahmen zielen auf langfristige Verbesserungen und würden der Babyboom-Generation nicht mehr helfen können.

Vorsorgeverpflichtung

Man müsste wohl doch tiefer greifende staatliche Maßnahmen in Betracht ziehen. Auf staatlicher Ebene könnte man eine Pflicht zum Aufbau einer Riesterreute oder anderer Vorsorgemaßnahmen einführen; aber dabei darf man die geringe Sparfähigkeit der untersten Einkommensschicht nicht unberücksichtigt lassen. Außerdem müsste es dann zusätzlich eine Freistellung der Riesterreute von der Einkommensanrechnung bei der bedarfsorientierten Grundsicherung geben.

geringe
Sparfähigkeit*Weitere Reform der Rentenversicherung*

Für den Großteil der armutsgefährdeten Babyboom-Generation werden nur noch kurative Maßnahmen, die genau gezielt zum Zeitpunkt des Renteneintritts ansetzen, Altersarmut vermeiden können. Die Lage von Erwerbsminderungsrentnern könnte man durch die Verlängerung der Zurechnungszeit und/oder die Abschaffung der Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt wesentlich verbessern. Die nunmehr bekannt gewordenen Regierungspläne zur Einführung einer Zuschussrente für langjährig Versicherte, die deren Rente auf 850 € pro Monat aufstockt würden, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Nach dem, was bisher bekannt geworden ist, ist diese Zuschussrente jedoch an so enge Voraussetzungen gebunden, dass sie nur wenigen Rentnern helfen wird. Allerdings liegen die endgültigen Gesetzesvorschläge noch nicht vor, so dass man abwarten muss. Ein ähnlicher Vorschlag, das so genannte 30-30-Modell, das ebenfalls eine langjährige Pflichtmitgliedschaft in der GRV voraussetzt, liegt bereits seit Jahren vor. Hiernach würde jeder bzw. jede langjährig Pflichtversicherte, der oder die mindestens 30 Jahre anrechnungsfähige Versicherungszeiten aufweist, eine *individuelle* Rente erhalten, die 30 Entgeltpunkten entspricht; dies wären zurzeit im Westdeutschland 824,10 € pro Monat und 731,10 € in Ostdeutschland. Niedrigere eigene Renten würden entsprechend aufgestockt. Auf die Aufstockung angerechnet würden lediglich andere eigene Renten sowie Hinterbliebenenrenten, die dem Versicherten zufließen.²⁰ Die zugrunde liegende Entgeltpunktzahl müsste im Zeitablauf in dem Ausmaß ansteigen, in dem sich auch die Grundsicherungsschwelle erhöht, so dass die Empfänger auch *auf Dauer* keine Aufstockung durch die bedarfsorientierte Grundsicherung brauchen. Auf diese Weise würde nebenbei auch der sozialpolitische Widerspruch gelöst, dass einerseits erwartet wird, dass die Pflichtversicherten Riesterverträge abschließen, andererseits aber die späteren Auszahlungen auf die bedarfsorientierte Grundsicherung angerechnet werden, so dass sie für die Bezieher von niedrigen Renten gar keine Erhöhung der Alterseinkommen bewirken können.

Zuschussrente

30-30-Modell

5. Resümee

Für die Babyboom-Generation gilt: Das Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Ziel einer flächendeckenden Lebensstandardsicherung für *alle* langjährig Pflichtversicherten nicht mehr erreichen.

Nur jener Teil der Babyboom-Generation der freiwillig zusätzliche Ansprüche innerhalb der zweiten und dritten Säule aufbaut, kann auf eine Lebensstandardsicherung im Alter hoffen. Aber die künftige Realisierung der Ansprüche innerhalb der zweiten und dritten Säule ist deutlicher unsicherer als in der ersten Säule. Weiterhin besteht eine Lücke bei der Absicherung eines Teils der nicht pflichtversicherten Selbständigen innerhalb der Babyboom-Generation, die in den wenigen verbleibenden Jahren kaum noch zu schließen sein wird. Nur Reformmaßnahmen innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung, die zu einer Aufstockung von geringen Renten für langjährig Versicherte führen, können verhindern, dass ein zunehmender Teil der Babyboom-Generation die bedarfsorientierte Grundsicherung in Anspruch nehmen muss.

Auch das Ziel einer Armutsvermeidung – selbst gemessen an dem bescheidenen Standard der bedarfsorientierten Grundsicherung – wird für einen *zunehmenden* Teil der Babyboom-Generation nicht mehr erreicht werden. Dies liegt erstens an der zunehmenden Diskrepanz zwischen einer kontinuierlichen Absenkung des Rentenniveaus und dem nicht in gleicher Weise absenkbareren sozio-kulturellen Existenzminimum, das verfassungsrechtlich garantiert ist. Zweitens sind die verschlechterten Erwerbsbiographien einzelner Risikogruppen dafür verantwortlich.

Für sozialpolitische Gegenmaßnahmen zur Milderung der absehbaren Probleme bleibt nicht mehr viel Zeit.

Anmerkungen

- 1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags im Rahmen der Konferenz „Arbeit, Familie, Alter“ des deutschen Zentrums für Altersfragen und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin am 15. und 16. März 2012
- 2 Im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches wird diese Mindestsicherungsregelung als eine besondere Form der Sozialhilfe statuiert.
- 3 SVR, Jahresgutachten 2011/12, S. 313.
- 4 Vgl. die Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes, zusammengefasst in SVR, JG 2011/2012, Tabelle 8*.
- 5 Versicherungen kalkulieren für einen im Jahr 2011 von einer 35-jährigen Frau abgeschlossenen Riester-Vertrag mit einer Lebenserwartung von 97,65 Jahren. Vgl. Hagen, K./Kleinlein, A. (2011), Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern, in: DIW-Wochenbericht Nr. 47, S. 3-14.
- 6 Die Arbeitsproduktivität pro Arbeitsstunde aller Erwerbstätigen ergibt sich durch Division des nominellen Bruttoinlandsprodukts eines Jahres durch die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden. Im Jahr 2010 betrug dieser Wert 43,40 Euro. Preisbereinigt bezogen auf das Basisjahr 2005 sind dies 40,76 Euro (errechnet aus Statistisches Bundesamt, VGR des Bundes, Erwerbstätigkeit, Löhne und Gehälter, Arbeitsstunden, Wiesbaden sowie SVR, JG 2011/12, Tab. 11* und Tab. 14*).
- 7 Vgl. Hauser, R. (2012), Zukunft des Sozialstaats, in: Maydell, B. Baron von/Ruland, F./Becker, U. (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 5. Auflage, Baden-Baden.
- 8 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht 2010/2011, Nürnberg 2010, S. 391.
- 9 Nach der ab 2014 geltenden Rentenformel wird das Rentenniveau im Jahr 2030 im Vergleich zur vorher geltenden Rentenformel um 7,7% niedriger ausfallen. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht 2010/2011, Nürnberg 2010, Rn. 408, S. 309.

- 10 Für Einzelheiten vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010), Übersicht über das Sozialrecht 2010/2011, Nürnberg
- 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht 2010/2011, Nürnberg 2010, Rn. 408, S. 309.
- 12 Braun, R./Pfeiffer, U. (2011), Riesterrente: Wer nutzt sie und warum? Köln, S. 7. Eine kritische Würdigung der Riesterrente findet sich in: Hagen, K./Kleinlein, A. (2011), Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern, in: DIW-Wochenbericht 47, S. 3-14. Eine flächendeckende Absicherung über Riesterverträge wäre erst bei etwa 40 Millionen Verträgen gegeben.
- 13 Auf Basis der so genannten AVID-Umfrage sind im Jahr 2005 Vorausschätzungen aller Alterseinkommen erarbeitet worden, die allerdings mit Mängeln behaftet sind. Vgl. Frommert, D./Ohsmann, S./Rehfeld U. G. (2008), Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005), Die neue Studie im Überblick, in: Deutsche Rentenversicherung, 63. Jg. H1./2008, S. 1-19; Nürnberger, I. (2007), Was bekommen künftige Rentner? Neue AVID-Studie liefert wichtige Trendaussagen, in: Soziale Sicherheit, 56. Jg. H. 12, S. 405416; sowie für eine Kritik: Hauser, R. (2007), Altersarmut unterschätzt, in: Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 56. Jg. H. 12, S. 416-419.
- 14 Eine neue Studie aus dem Institut für Wirtschaftsforschung, Halle, umfasst auch Vorausschätzungen des Einkommens für die Kohorten der 50- 55jährigen im Jahr 2008. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2023. Allerdings wird hier nicht die Grundsicherungsschwelle, sondern die EU-Armutrisikogrenze von 60% des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens zugrunde gelegt. Vgl. Krumpmann, I./Gühne, M./Buscher, H. S. (2010), Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023, IHW-Diskussionspapier Nr. 8 April 2010.
- 15 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010), Übersicht über das Sozialrecht 2010/2011, Nürnberg, S. 317-318.
- 16 Der Regelsatz für einen Alleinstehenden beträgt seit 1.1.2012 374,00 Euro pro Monat. Für Familienmitglieder beträgt er je nach Alter zwischen 219,00 Euro und 337,00 Euro. Außerdem werden von der Bedarfsorientierte Grundsicherung angemessene Miet- und Heizkosten übernommen sowie neuerdings ein kleines Bildungspaket für Kinder gewährt.
- 17 Hauser, R. (2010), Bundesverfassungsgericht klärt die Verhältnisse, in: Ifo Schnelldienst, 5/2010, S. 6-9.
- 18 SGB XII § 28a sowie Regelbedarfsermittlungsgesetz.
- 19 SVR, Jahresgutachten 2011/12, S. 312-326
- 20 Hauser, R. (2009), Das 30-30-Modell zur Aufstockung niedriger Renten, in: Soziale Sicherheit, 58. Jg., H. 7-8, S. 264-269.